

Satzung

des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Eckernförder Bucht e.V.¹

Präambel

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch. Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für das / die innerhalb der Gebietskulisse der LAG AktivRegion gelegene(n) Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.

(2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG Eckernförder Bucht e.V. erstreckt sich über folgende Gebietskörperschaften:

- Amt Hüttener Berge (ohne Gemeinde Borgstedt)
- Amt Dänischenhagen
- Amt Dänischer Wohld
- Gemeinde Altenholz
- Stadt Eckernförde - sowie die Gemeinden Altenhof, Goosefeld und Windeby des Amtes Schlei-Ostsee (die sich im Vorstand über die Stadt Eckernförde vertreten lassen)

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (MELUR) und der Genehmigung durch die Kommission.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel in ihren Verwaltungsgrenzen gehört nicht zum ländlichen Raum gem. „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020“. Aus diesem Grund können die nördlichen Stadtbezirke (Holtenau, Pries-Friedrichsort und Schilksee) der Landeshauptstadt Kiel nicht zu der Gebietskulisse des Vereins LAG Eckernförder Bucht e.V. gehören. Ungeachtet dessen kann die Landeshauptstadt Kiel Mitglied im Verein LAG Eckernförder Bucht e.V. sein und in den Arbeitskreisen mitwirken. Die

⁺ Die vorliegende Satzung setzt Männer und Frauen im Sprachgebrauch gleich, um jedoch den Lesefluss nicht zu stören, wird oftmals eine einheitliche meist männliche Begrifflichkeit verwendet.

Landeshauptstadt Kiel kann im Vorstand durch maximal zwei beratende Mitglieder (von denen mindestens eins ein Wirtschafts- und Sozialpartner ist) vertreten sein, die von Seiten der Landeshauptstadt benannt werden, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG AktivRegion Eckernförder Bucht e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508 / 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.
- (5) Die LAG Eckernförder Bucht e.V. ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
 - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- und auffordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Gruppen. Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben. Die unter § 1 Abs. 2 und Abs. 4 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen, Verbände, Vereine sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsvertretung).
- (3) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (3) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5

Organe

- (1) Organe des LAG Eckernförder Bucht e.V. sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Organe der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 6

Vorstand

- (1) Insgesamt gehören dem Vorstand elf Personen an. Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.

- (2) Die fünf kommunalen Mitglieder Stadt Eckernförde, Gemeinde Altenholz, Amt Hüttenberger Berge, Amt Dänischenhagen und Amt Dänischer Wohld benennen jeweils einen Vertreter in den Vorstand (sog. kommunale Vertreter). Jedes Vorstandsmitglied kann je einen persönlichen Vertreter haben. Die Stellvertretung für die jeweiligen kommunalen Partner regelt die jeweilige Körperschaft entweder durch Entsendungsbeschluss oder es gilt die gesetzliche Vertretungsregelung.
- (3) Die weiteren sechs Mitglieder sind Vertreter aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen (sog. WiSo-Partner). Diese WiSo-Partner werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diese Bereiche repräsentieren, gewählt. Jeder WiSo-Partner kann je einen persönlichen Vertreter haben. Die WiSo-Partner und Vertreter sollen einen Bezug zur AktivRegion haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten zwei Stellvertreter; diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Positionen des Kassenwartes/Schatzmeisters sowie des Schriftführers/Protokollführers gilt es aus den Reihen des Vorstandes zu besetzen. Alternativ kann der Verein diese Aufgaben auch der Geschäftsführung übertragen (vgl. § 11).
- (6) Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 4 durch zwei beratende Vertreter der Landeshauptstadt Kiel sowie gemäß § 11 Abs. 4 einem beratenden Vertreter der Geschäftsführung ergänzt.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (8) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (11) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Steuerung der Geschäftsführung/LAG-Management,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder, außer Gebietskörperschaften

- e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte gemäß Kriterienkatalog zur Projektauswahl,
 - f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte,
 - g) laufende Steuerung und Überwachung der Weiterentwicklung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen des Kriterienkatalogs zur Projektauswahl,
 - i) Abschluss und Kündigung von Werk-, Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Weiterentwicklung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings sowie der Evaluierung,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung/LAG Management (gem. § 11) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 d) und e), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung und Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen sowie Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich oder in Textform, mittels Telefax oder per E-Mail übermittelt. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Anteil der kommunalen Vertreter und WiSo-Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, der Anteil der WiSo-Partner muss mindestens 51% betragen.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 3, erforderlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitskreise und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich oder in Textform, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr. Die Postanschrift, Fax-Nummer bzw. Email-Adresse ist vom Mitglied dem Verein mitzuteilen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandmitglieder unter Beachtung der Zusammensetzung gem. § 6 Absätze 1 bis 4.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - d) Aufnahme kommunaler Mitglieder und Gebietserweiterung
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Diese werden für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seinen Stellvertreter. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Geschäftsführung/LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG Eckernförder Bucht e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung/LAG-Management durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung/LAG-Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Organen und Gremien des Vereins
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Kommission, dem LLUR und dem MELUR
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes
 - k) Führung der Vereinskasse
 - l) Zuarbeit für das Monitoring und die Evaluierung (IES-Evaluierung und Selbstevaluierung)

- (4) Die Geschäftsführung/LAG-Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Verwaltungsstellen

- (1) Das LLUR hat eine beratende Funktion für den LAG Eckernförder Bucht e.V. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG Eckernförder Bucht sicher.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige LLUR in Zusammenarbeit mit dem MELUR beratende Funktion im Arbeitskreis FLAG.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eckernförder Bucht e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen sind vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes - gem. § 1 Abs. 2 - sowie der Landeshauptstadt Kiel - gemäß § 1 Abs. 4 - eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG Eckernförder Bucht e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben u.a. die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitskreise ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Arbeitskreis FLAG

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 61 Abs. 3 VO (EU) Nr. 508/2014.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.)

(4) Im Übrigen gilt der § 13 (*Arbeitskreise*) entsprechend.

§ 15

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung². Die Ko-Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 2) sowie einen entsprechenden finanziellen Beitrag der Landeshauptstadt Kiel. Diese Beiträge gelten gleichzeitig als Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörde des Landes und der Europäischen Union.
- (4) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform bis mindestens 2023 durchgeführt werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

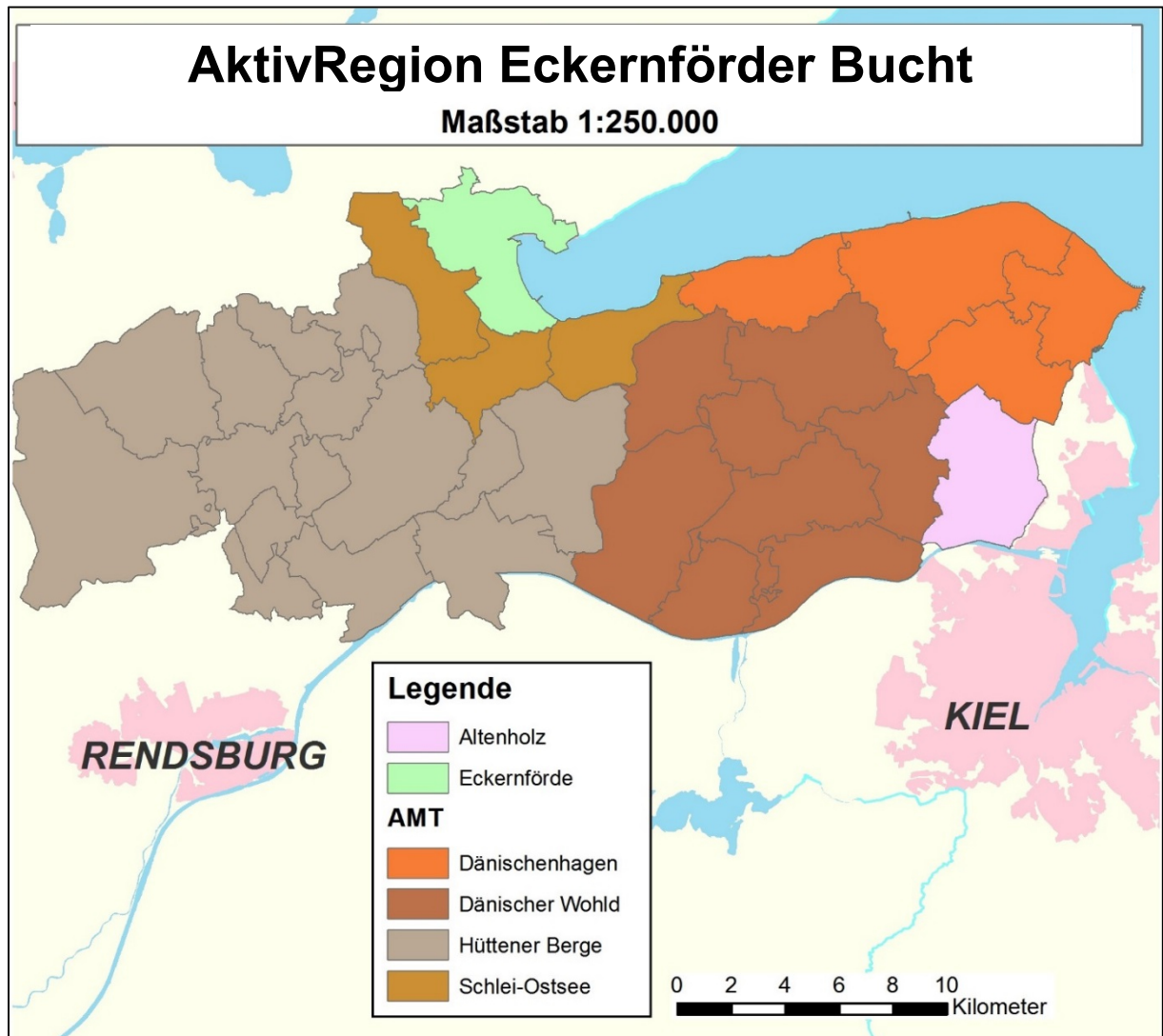
Ort:

Namen/Unterschrift:

Matthias Hannes Meins

² Mit Anerkennung als AktivRegion erfolgt die Mit-Finanzierung durch Fördermittel aus dem Grundbudget des ELER für die Region.

Gebietsübersicht



Abkürzungsverzeichnis

ELER	=	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	=	Europäische Union
FLAG	=	Lokale Fischaktionsgruppe
MELUR	=	Ministerium für Energie, Landwirtschaft und ländliche Räume
IES	=	Integrierte Entwicklungsstrategie
LAG	=	Lokale Aktionsgemeinschaft
LLUR	=	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume